



RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Landes-Medienzentrum
Chefredakteur

per E-Mail: medientransparenz@rtr.at

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20014-MTG/3/51-2023
Betreff

Datum
13.09.2023

Eberhard-Fugger-Straße 5
Postfach 527 | 5010 Salzburg
landesmedienzentrum@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-2365

Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabe-Pflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem am 29.08.2023 veröffentlichten Entwurf einer Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabe-Pflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023), erlaubt sich das Landes-Medienzentrum für das Amt der Salzburger Landesregierung eine Stellungnahme abzugeben:

Sehr hoher Verwaltungsaufwand

Der Aufwand wird durch die neuen Bestimmungen sowohl in administrativer als auch personeller Hinsicht ungleich höher als bisher. Es steigt die Anzahl der Meldungen stark an und die Erfassung der einzelnen Informationen wird einen weitaus höheren Aufwand ergeben als bisher. Allein für Salzburg geht man davon aus, dass sich der Aufwand jedenfalls verdoppeln wird.

Rechtliche Zulässigkeit von Uploads fraglich

Wichtig ist, dass klargestellt wird, dass immer die Mastersujets reichen. Auch für Filme und filmische Schwerpunkte soll der Upload der Standbilder ausreichen, auf denen die „Werbeeinschaltung“ zu sehen ist. Es bringt keinen Mehrwehrt, z.B. eine halbstündige TV-Sendung online zu stellen. Darüber hinaus kann die meldepflichtige Stelle, z.B. das Amt der Landesregierung, nicht die Haftung dafür übernehmen, dass die Inhalte auch im Internet veröffentlicht werden dürfen. Für viele Produktionen haben die meldepflichtigen Stellen nicht die Rechte, Produktionen auf anderen oder eigenen Kanälen im Internet zu veröffentlichen. Nachdem im § 3 Abs. 6 MedKF-TG die Bereitstellungsdauer auf 10 Jahre auf der jeweiligen Homepage der meldepflichtigen Einheit bzw. des Rechtsträgers festgelegt wurde und zum

www.salzburg.gv.at

Beispiel ORF-Produktionen nur für 30 Tage ins Netz gestellt werden dürfen, ist eine rechtliche Klarstellung notwendig, dass ein Hochladen derartiger Dateien und eine Veröffentlichung auf der Homepage des Rechtsträgers, wie im Entwurf der Verordnung vorgesehen, rechtlich zulässig ist.

Schutz vor Raubkopien

Gerade bei Kampagnen steckt sehr viel an Ideen und geistigem Eigentum in den jeweiligen Produkten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Uploads vor Raubkopien geschützt werden. Jedenfalls muss das Upload Programm so gestaltet werden, dass von vornherein alle Dokumente, Bilder bzw. Uploads aller Art mit einem Wasserzeichen versehen werden.

Plattform für laufende Arbeit entwickeln

In weiterer Folge wäre es wichtig, die Datenbank so zu entwickeln, dass Eingaben laufend je Kampagnen auch mit Einzelrechnungen ermöglicht werden. Dies würde einen einheitlichen Eingabestandard bringen und vor allem keine zusätzlichen „Vorsysteme“ in den einzelnen Ländern bzw. bei meldepflichtigen Rechtsträgern erfordern.

Unentgeltliche Werbeleistungen ohne Gegenleistung ausnehmen

In den Erläuterungen zur Verordnung fehlt derzeit die Klarstellung, dass Werbeleistungen ohne entgeltliche Gegenleistung von der Meldepflicht ausgenommen sind. Diese Klarheit ist notwendig, da bei vielen Projekten, die zum Beispiel gemeinsam mit Kommunen gemacht werden, oft unentgeltliche Werbeleistungen ohne Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden.

Medien vs. Medieninhaber und Verfügungsberechtigter

Es ist oft schwer festzustellen, wer als Medieninhaber fungiert. Aus diesem Grund sollte jedenfalls klargestellt werden, dass der Medieninhaber zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts gemeint ist und nicht der Medieninhaber zum Zeitpunkt der Meldung. Darüber hinaus ist zu überlegen, ob nicht die Möglichkeit geschaffen wird, dass man in diesem Feld auch die Auswahl bzw. Eingabemöglichkeit „nicht bekannt“ schafft, wenn man an die Ausspielung von „programmatischer Werbung“ u.ä. denkt.

Hoher Aufwand erwartet und rechtliche Unklarheiten im VO-Entwurf

Zusammenfassend bestehen vor allem in Punkto Verwaltungsaufwand große Bedenken, denn hier werden im Verhältnis zusätzliche Ressourcen von mehr als einem Vollzeitäquivalent alleine beim Land Salzburg notwendig. Auch viele andere Rechtsträger melden Ähnliches und damit werden alleine in Salzburg mehrere Personen zusätzlich benötigt, um die Umsetzung der Verordnung gesetzeskonform durchführen zu können. Darüber hinaus ist es wichtig, rechtskonforme Lösungen für die Veröffentlichung der verlangten Uploads zu schaffen, denn viele Produkte unterliegen hier strengen Beschränkungen. Eine allfällige unrechtmäßige Veröffentlichung zum Beispiel von Bildern kann für den Rechtsträger hohe finanzielle Forderungen durch die Urheber zur Folge haben.

Anmerkungen zu:

§ 2|2. Es geht nicht klar hervor, was mit „unterschiedlichen Sujets“ gemeint ist. Es sollte klargestellt werden, dass es sich um thematisch unterschiedliche Sujets und nicht Sujet-Mutationen handelt.

Für die Landesregierung:

Referatsleiter

Chefredakteur Mag. Franz Wieser, MBA